



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Tierschutzes

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juli 2023, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel
Richterin am Verwaltungsgericht Breitbach
Richterin Fehl
ehrenamtliche Richterin Steuerfachangestellte Klein
ehrenamtliche Richterin Geschäftsführerin Krämer

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 1. September 2022 verpflichtet, den Klägern die beantragte Einwilligung zur Schlachtung des Rindes mit der Ohrmarkennummer DE 1*** im Herkunftsbetrieb mittels Kugelschuss zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Erteilung der Einwilligung des Beklagten zur Schlachtung eines Rindes mittels Kugelschuss auf der Weide.

Seit 2017 züchten die Kläger im Nebenerwerb Wagyu-Rinder, die ganzjährig im Freien gehalten werden. Im Jahr 2021 führten sie mit entsprechender Genehmigung des Beklagten zwei Schlachtungen mittels Kugelschuss auf der Weide durch.

Am 26. Juli 2022 beantragte der Kläger zu 1 bei dem Beklagten die Erteilung der Genehmigung der Schlachtung des Rindes mit der Ohrmarkennummer DE 1*** im Herkunftsbetrieb mittels Kugelschuss.

Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 1. September 2022 mit der Begründung ab, die Erteilung der Erlaubnis für die Schlachtung mittels Kugelschuss setze eine Gefährdung für Mensch und Tier sowie einen übermäßigen Stress und besonderes Verhalten bei dem betroffenen Tier voraus. Bei Erteilung der Genehmigung sei unter anderem § 12 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Anforderungen

an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV –) i. V. m. Anhang III Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a bis j der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs – nachfolgend: VO (EG) Nr. 843/2004 – zu beachten. Wer ein Wirbeltier töte, müsse dieses gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates – TierSchIV – zuvor nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung betäuben, soweit nicht in Anlage 1 der TierSchIV etwas anderes bestimmt sei. Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 TierSchIV sehe für das Kugelschussverfahren einschränkend vor, dass dieses nur im Ausnahmefall und nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde zur Betäubung bzw. Tötung von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern zulässig sei. Aus diesen Regelungen werde deutlich, dass es sich bei dem Kugelschussverfahren – im Gegensatz zum Bolzenschussverfahren – nicht um ein Standardverfahren handle. Es berge gegenüber dem Bolzenschussverfahren Nachteile im Hinblick auf Sicherheitsaspekte, insbesondere betreffend Zielgenauigkeit und gleichzeitige Verletzungsgefahren. Um sicherzustellen, dass das Kugelschussverfahren nicht als Standardverfahren angewendet werde, sei im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung ein berücksichtigungswertes und nachvollziehbares Interesse am Einsatz der Schusswaffe zur Betäubung oder Tötung der Rinder nachzuweisen. Die Anwendung des Kugelschusses berge für das betroffene Tier immer die Gefahr des Auftretens erheblicher Schmerzen, Leiden und Schäden. Für das streitgegenständliche Rind lägen keinerlei Belege für die Notwendigkeit des Kugelschusses vor. Das Tier sei bereits drei Mal zur Blutprobenentnahme eingefangen und fixiert worden. Der Bolzenschuss sei deshalb ohne Weiteres durchführbar und der Kugelschuss nicht angezeigt.

Hiergegen erhoben die Kläger unter dem 19. September 2022 Widerspruch, den sie im Wesentlichen damit begründeten, die Entscheidung sei bereits deshalb rechtswidrig, weil sie unter anderem auf die mit Einführung des Kapitels VIa in Anhang III Abschnitt I der VO (EG) Nr. 853/2004 abgelöste Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 1

Tier-LMHV gestützt worden sei. Nach der neuen Rechtslage dürften bis zu drei Hausrinder gleichzeitig im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden, wenn dies von der zuständigen Behörde genehmigt worden sei. Die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung seien erfüllt. Bei der Entscheidung über die Einwilligung nach Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 TierSchlV handele es sich um einen gebundenen Verwaltungsakt. Selbst wenn ein Ermessen bestehen sollte, sei eine Ermessensreduktion auf Null eingetreten. Der Beklagte gehe unzutreffend davon aus, dass es sich bei dem Kugelschussverfahren im Fall von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern um einen Ausnahmefall handele. Die Arbeitsgemeinschaft „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ führe in ihren Auslegungshinweisen zur Einhaltung einzelner Voraussetzungen des Anhangs III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004 aus, dass Buchstabe a dieser Regelung keinen Prüfvorbehalt beinhalte. Im Fall von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern sei impliziert, dass die Tiere nicht zum Schlachthof transportiert werden könnten, um jegliches Risiko für den Behandler und Verletzungen der Tiere während des Transports zu vermeiden. Nach Auffassung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz diene die Ermöglichung des Kugelschusses der Verbesserung des Tierwohls. Der Beklagte habe keinerlei Belege dafür vorgelegt, dass die Anwendung des Kugelschusses für das betroffene Tier immer die Gefahr des Auftretens erheblicher Schmerzen, Leiden und Schäden berge. Der Hessische Leitfaden zur Schlachtung im Herkunftsbetrieb bevorzuge im Fall von ganzjährig im Freien lebenden Rindern den Kugelschuss gegenüber dem Bolzenschuss. Die Landestierschutzbeauftragte des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz habe den Klägern mitgeteilt, die Fixierung zur Blutentnahme diene im Gegensatz zur Fixierung zur Schlachtung einem vernünftigen Grund in Gestalt der Seuchenprophylaxe; ferner könne das Tier sich danach erholen. Der Kugelschuss sei im Fall der Rinderherde der Kläger gegenüber dem Bolzenschuss klar vorzugswürdig.

Über den Widerspruch wurde bislang nicht entschieden.

Unter dem 2. Januar 2023 forderte der Beklagte die Kläger unter Verweis auf einen Erlass des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 15. Dezember 2022 auf, zum Nachweis erheblicher Risiken für

Mensch und/oder Tier bei Anwendung des Bolzenschussverfahrens ein Einzelgutachten eines Tierarztes vorzulegen.

Am 13. Januar 2023 haben die Kläger unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vorbringens aus dem Widerspruchsverfahren Klage erhoben. Ergänzend tragen sie vor, die These des Beklagten, das Kugelschussverfahren berge gegenüber dem Bolzenschussverfahren Nachteile im Hinblick auf Sicherheitsaspekte, stehe im Widerspruch zu den Erkenntnissen von Experten auf diesem Gebiet. Diese bevorzugten das Kugelschussverfahren gegenüber dem Bolzenschussverfahren. Das Kugelschussverfahren verursache beim Tier den geringstmöglichen prämortalen Stress. Der von dem Beklagten in Bezug genommene ministerielle Erlass vom 15. Dezember 2022 sei erst nach dem angefochtenen Bescheid vom 1. September 2022 ergangen und könne im Übrigen eine eigene Entscheidung der zuständigen Veterinärbehörde nicht ersetzen. Zudem fordere der Erlass nicht die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung darüber, dass der Bolzenschuss tatsächlich nicht ohne erhebliche Risiken für Mensch und/oder Tier möglich sei. Der Erlass benenne keinerlei Quellen, auf denen die vertretene Auffassung beruhe, der Bolzenschuss sei dem Kugelschuss im Falle ganzjährig im Freien lebender Rinder grundsätzlich vorzuziehen. Da die Verbesserung des Tierwohls ein grundsätzliches Ziel der EU-Kommission sei, beinhalte Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für diese Form der mobilen Schlachtung keinen grundsätzlichen Prüfvorbehalt. Es werde nicht gefordert, dass diese Betäubungsform nur für einzelne Rinder genehmigt werden solle. Fehlschüsse seien dem Hessischen Leitfadens zur Schlachtung im Herkunftsbetrieb zufolge bei unerfahrenen Schützen möglich, aber bei erfahrenen Schützen sehr selten. Bei der Betäubung mittels Bolzenschuss käme es demgegenüber nicht selten zu Fehlbetäubungen. Es bestehe ferner ein Rechtsanspruch der Kläger auf Erteilung einer sog. Herdengenehmigung. Eine Beschränkung auf eine Einzelgenehmigung sowie die Anforderung einer Einzeltierbegutachtung seien unzulässig.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 1. September 2022 zu verpflichten, den Klägern die beantragte Einwilligung zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, nach dem ministeriellen Erlass vom 15. Dezember 2022 sei die Bolzenschussbetäubung dem Kugelschuss vorzuziehen. Der Kugelschuss solle nur bewilligt werden, wenn die Betäubung per Bolzenschuss tatsächlich nicht ohne erhebliche Risiken für Mensch und/oder Tier möglich sei. Vor diesem Hintergrund seien die Kläger aufgefordert worden, einen entsprechenden Nachweis eines Tierarztes vorzulegen. Dem seien die Kläger nicht nachgekommen; sie hätten bis heute nicht dargelegt, dass die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Kugelschusses erfüllt seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Widerspruchsakten (zwei Hefte) sowie der im Gerichtsverfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

1. Sie ist als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – statthaft und auch im Übrigen zulässig. Es fehlt insbesondere nicht an der Durchführung eines Vorverfahrens nach §§ 68 ff. VwGO, da der Beklagte über den Widerspruch der Kläger vom 19. September 2022 ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat (§ 75 Satz 1 VwGO).

2. Die Klage ist auch begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Erteilung der Einwilligung des Beklagten zur Schlachtung des Rindes mit der Ohrmarkennummer DE 1*** im Herkunftsbetrieb mittels Kugelschuss. Der dies ablehnende Bescheid vom 1. September 2022 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

a) Rechtsgrundlage für die Erteilung der beantragten Genehmigung zur Schlachtung des streitgegenständlichen Rindes im Herkunftsbetrieb mittels Kugelschuss ist zum einen Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs – nachfolgend: VO (EG) Nr. 853/2004 – und zum anderen § 12 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV –).

Während Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004 die – lebensmittelrechtlichen – Voraussetzungen für die Schlachtung im Herkunftsbetrieb im Allgemeinen regelt, ohne Vorgaben zu der dabei anzuwendenden Betäubungsmethode zu machen, legt § 12 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 TierSchIV auf nationaler Ebene die Voraussetzungen für die Anwendung des Kugelschusses bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern fest.

Da das Vorliegen der Voraussetzungen des Anhangs III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004 betreffend die Schlachtung des streitgegenständlichen Rindes im Herkunftsbetrieb zwischen den Beteiligten nach deren Vortrag in der mündlichen Verhandlung nicht im Streit steht, sieht die Kammer von weiteren Ausführungen diesbezüglich ab. In diesem Zusammenhang wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass sich entgegen der Ansicht der Kläger die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 1. September 2022 nicht bereits aus der Nennung des mit Einführung des Kapitels VIa in Anhang III Abschnitt I der VO (EG) Nr. 853/2004 nicht mehr anzuwendenden § 12 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs ergibt. Aus der unzutreffenden Angabe dieser Rechtsgrundlage lässt sich nichts dafür herleiten, ob den Klägern der geltend gemachte Anspruch zusteht. Zu der Frage der bei der Schlachtung anzuwendenden Betäubungsmethode verhält sich die VO (EG) Nr. 853/2004 nicht.

b) Die Anforderungen des § 12 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 TierSchIV zur Betäubung des streitgegenständlichen Rindes mittels Kugelschuss sind erfüllt.

Nach dieser Vorschrift hat, wer ein Wirbeltier tötet, dieses zuvor nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung – nachfolgend: VO (EG) Nr. 1099/2009 – zu betäuben, soweit nicht in Anlage 1 etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nr. 1 und Nr. 3 der VO (EG) Nr. 1099/2009 sieht den penetrierenden Bolzenschuss und den Schuss mit einer Feuerwaffe als gleichwertige Betäubungsverfahren für alle Arten vor, ohne dass die Anwendung dieser beiden Verfahren in Anhang I Kapitel II der VO (EG) Nr. 1099/2009 weiteren Einschränkungen unterworfen werden. Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 TierSchIV sieht demgegenüber für den Schuss mit einer Feuerwaffe abweichend vor, dass dieser nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde zur Betäubung oder Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, angewendet werden darf.

Diese Voraussetzungen sind bei dem streitgegenständlichen Rind erfüllt. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass dieses Rind – so wie die übrigen Rinder der Kläger – ganzjährig im Freien gehalten wird.

Weitere einschränkende Anforderungen für die Anwendung des Kugelschusses ergeben sich aus § 12 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 TierSchIV nicht. Soweit der – für die Kammer nicht bindende – Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität „Änderung der VO (EG) Nr. 853/2004: Schlachtung im Herkunftsbetrieb; Durchführungshinweise Lebensmittelhygiene, Tierschutz und Waffenrecht“ vom 15. Dezember 2022, auf den der Beklagte verweist, ausführt, grundsätzlich sei auch bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern die Bolzenschussbetäubung dem Kugelschuss vorzuziehen und der Kugelschuss solle nur bewilligt werden, wenn die Betäubung per Bolzenschuss tatsächlich nicht ohne erhebliche Risiken für Mensch und/oder Tier möglich sei, folgt die Kammer dem nicht.

Für diese Auffassung, die sich ebenso in dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz „Hofnahe Schlachtung von Huftieren“ und ähnlich in dem Merkblatt Nr. 136 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (nachfolgend: TVT) zum Kugelschuss auf der Weide als Betäubungs-/Tötungsverfahren zur Schlachtung von Rindern findet (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Leitfaden „Hofnahe Schlachtung von Huftieren“, Stand: Oktober 2022, S. 13, abrufbar unter https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/betriebe/doc/leitfaden_hofnahe_schlachtung_huftiere.pdf, letzter Abruf am 31. Juli 2023; TVT-Merkblatt Nr. 136, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT-MB_136_Rinder_Kugelschuss_auf_der>Weide__Nov._2013_.pdf&did=152, letzter Abruf am 31. Juli 2023), lässt sich weder etwas aus dem Wortlaut noch aus den amtlichen Begründungen der TierSchIV ableiten.

Die amtliche Begründung der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung vom 3. März 1997 (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV a. F. –) führte zwar aus, der Kugelschuss sei aus Sicherheitsgründen in den meisten Fällen, insbesondere in geschlossenen Räumen, nicht anwendbar. Darüber hinaus sei aus Tierschutzsicht zu bemängeln, dass das Verfahren hinsichtlich Zielgenauigkeit und gleichzeitiger Verletzungsgefahr für andere Tiere ungünstiger sei als beispielsweise der Bolzenschuss. Bei landwirtschaftlichen Nutztieren seien daher die anderen zulässigen Verfahren anzuwenden; lediglich in Situationen, in denen eine Nottötung vorgenommen werden müsse, könne der Kugelschuss eingesetzt werden (vgl. BR-Drucksache 835/96, S. 47). Gleichwohl war der Kugelschuss bereits nach Anlage 3 Teil I Spalte 3 TierSchIV a. F. als reguläre Betäubungsmethode für Gatterwild mit der Begründung zugelassen, es handele sich bei Gatterwild um Wildtiere, die allenfalls *nutztierartig* gehalten würden. Daher sei davon auszugehen, dass eine Handhabung, wie sie bei anderen Betäubungsverfahren notwendig sei, eine unverhältnismäßige Belastung der Tiere bedeuten würde. Lediglich bei festliegenden Tieren könne die Anwendung eines Bolzenschussgerätes zur Betäubung aus Sicherheitsgründen geboten sein (vgl. BR-Drucksache 835/96, S. 45). Die bereits in der amtlichen Begründung der TierSchIV a. F. für die Anwendung des Kugelschusses beim Gatterwild angeführten Argumente treffen indes auch auf ganzjährig im Freien gehaltene Rinder zu. So führt

die amtliche Begründung zur TierSchIV a. F. weiter aus, in Freigehege gehaltene Haustiere, insbesondere Rinder, verhielten sich ähnlich wie Gehegewild. Das Einfangen dieser Tiere sei überdies mit erheblichen Gefahren für das Personal verbunden. Auch hier sei daher ausnahmsweise die Tötung an Ort und Stelle zuzulassen (vgl. BR-Drucks. 835/96 [Beschluss], S. 8). Demgemäß sah Anlage 3 Teil I Spalte 3 der TierSchIV a. F. die Anwendung des Kugelschussverfahrens mit Einwilligung der zuständigen Behörde auch zur Betäubung und Tötung von Rindern und Schweinen vor, die ganzjährig im Freien gehalten wurden.

In der amtlichen Begründung der aktuellen, am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen TierSchIV wird ebenfalls ausgeführt, dass aufgrund der geringeren Treffsicherheit und aus Sicherheitsgründen der Kugelschuss bei Haustieren nur zur Nottötung angewendet werden dürfe. Als ausdrückliche Ausnahme hiervon benennt die amtliche Begründung allerdings Rinder, die ganzjährig im Freien gehalten werden, da die Ruhigstellung für extensiv gehaltene Rinder sehr belastend sei; zudem gestalte sich der Transport extensiv gehaltener Rinder schwierig und sei mit Verletzungsgefahren verbunden (vgl. BR-Drucks. 672/12, S. 45). Damit stellt der nationale Verordnungsgeber nunmehr klar, dass die gegen den Kugelschuss bestehenden Bedenken (geringere Treffsicherheit, Sicherheitsgründe) im Fall von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern hinter tierschutzrechtliche Belange zurücktreten.

Dies verdeutlicht, dass ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten des Bolzenschusses im Fall von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern, das sich bereits der VO (EG) Nr. 1099/2009 nicht entnehmen lässt, auch von dem nationalen Verordnungsgeber nicht (mehr) vorgesehen ist. Zwar wird die gesetzliche Systematik teilweise dahingehend verstanden, der Bolzenschuss sei das Standardverfahren und der Kugelschuss der Ausnahmefall (so VG Gießen, Urteil vom 3. Mai 2021 – 4 K 1353/20.GI –, juris, Rn. 74 f.), da Ziffer 1.1 der Anlage 1 TierSchIV den Bolzenschuss für Rinder keinen weiteren Einschränkungen unterwirft, wohingegen der Kugelschuss gemäß Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 TierSchIV „nur“ mit Einwilligung der zuständigen Behörde zur Betäubung oder Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, angewendet werden darf.

Diese Auffassung greift jedoch bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern zu kurz, da insofern – abgesehen von dem Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Behörde – gerade keine weiteren Anforderungen zur Anwendung des Kugelschusses in Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 TierSchIV normiert werden. Insbesondere ist nicht vorgesehen, dass der Kugelschuss nur dann angewendet werden darf, wenn der Bolzenschuss tatsächlich nicht ohne erhebliche Risiken für Mensch und/oder Tier möglich ist. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der oben dargestellten amtlichen Begründung der aktuellen TierSchIV im Fall von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern der Kugelschuss als das Regelverfahren anzusehen. Denn die Anwendung des Bolzenschusses erfordert stets die von dem nationalen Ordnungsgeber als sehr belastend angesehene Fixierung bzw. Ruhigstellung des Rindes (vgl. hierzu auch die Antwort des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel [FREIE WÄHLER] vom 12. Juli 2023, LT-Drucks. 18/6913, S. 2). Auch wenn das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität davon ausgeht, ein Fixierstand sei nicht zwingend erforderlich, sondern ein Festbinden an Halfter bzw. Strick ausreichend, handelt es sich – ungeachtet der Frage, ob hierdurch eine Gefährdung für Mensch und/oder Tier hinreichend ausgeschlossen wird – zur Überzeugung der Kammer auch hierbei um eine für ganzjährig im Freien gehaltene Rinder belastende Art der Ruhigstellung, an die diese nicht gewöhnt sind. Da der Kugelschuss dem Tier die Aufregung und Ängste erspart, die insbesondere mit dem Eingefangen-Werden und der Ruhigstellung bzw. Fixierung zur Vorbereitung des Bolzenschusses einhergehen, entspricht der Kugelschuss bei korrekter Anwendung dem Gebot der möglichst schmerz-, stress- und leidensfreien Schlachtung nach Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1099/2009 mehr als die herkömmliche Bolzenschussbetäubung (vgl. Hirt in: Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Auflage 2023, VO (EG) 1099/2009, Art. 4 Rn. 14).

Gegenteiliges lässt sich auch nicht dem Wortlaut der Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 TierSchIV entnehmen, der die Anwendung des Kugelschussverfahrens bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern „nur“ mit Einwilligung der zuständigen Behörde zulässt. Der Wortlaut betont insoweit lediglich die Notwendigkeit der Erteilung der behördlichen Einwilligung. Vor diesem Hintergrund folgt die Kammer auch der in dem TVT-Merkblatt Nr. 136 im Jahr 2013 noch vertretenen rechtlichen Einordnung nicht, der Erlaubnisvorbehalt zeige, dass es sich bei dem Kugelschuss nicht um ein

Standardverfahren handele. Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht der zuständigen Behörde vielmehr zu überprüfen, ob die gemäß § 4 Abs. 1 TierSchIV stets erforderliche Sachkunde vorliegt, ob es sich bei den betroffenen Tieren tatsächlich um ganzjährig im Freien gehaltene Rinder handelt und ob der jeweilige Schütze die notwendige Treffsicherheit besitzt, um den Anforderungen der Ziffer 2.2 der Anlage 1 TierSchIV entsprechend den Kugelschuss mit dem genannten Projektil so auf den Kopf des Tieres abzugeben, dass dieses sofort betäubt und getötet wird.

Die Kammer verkennt dabei nicht, dass der Schuss mit einer Feuerwaffe stets mit Sicherheitsrisiken und möglichen Verletzungsgefahren verbunden ist. Gerade diesen Risiken kann indes durch den in Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 TierSchIV enthaltenen Einwilligungsvorbehalt der zuständigen Behörde in tierschutzrechtlicher Hinsicht wirksam begegnet werden. Zusätzlich muss vor Anwendung des Kugelschusses eine – im vorliegenden Verfahren nicht streitgegenständliche – Schießerlaubnis gemäß § 10 Abs. 5 WaffG erteilt werden, welche die Erfüllung der waffenrechtlichen Voraussetzungen für den Schuss mit einer Feuerwaffe gewährleistet.

Soweit der Beklagte in seinem Bescheid vom 1. September 2022 darauf verweist, das Kugelschussverfahren berge für das betroffene Tier immer die Gefahr des Auftretens erheblicher Schmerzen, Leiden und Schäden, so besteht auch bei Anwendung des Bolzenschusses stets die Gefahr einer – mit erheblichen Leiden für das betroffene Tier verbundenen – Fehlbetäubung, beispielsweise aufgrund ungenügender Kopffixation (vgl. Hirt in: Hirt/Maisack/Moritz/Felde, a. a. O., VO (EG) 1099/2009, Art. 4 Rn. 10a). Der Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes 2015 vom 19. November 2015 ging insoweit von einer Fehlbetäubungsrate von 4 % bis über 9 % aus (vgl. BT-Drucks. 18/6750, S. 58). Demgegenüber sind nach Einschätzung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Fehlschüsse beim Kugelschuss jedenfalls bei erfahrenen Schützen sehr selten (vgl. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hessischer Leitfaden „Schlachtung im Herkunftsbetrieb“, Stand: 13. September 2022, S. 14, abrufbar unter https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2022-11/neu_hessischer_leitfaden_schlachtung_im_herkunftsbetrieb_kap_via_voeg_853-2004_stand_13-09-2022_0.pdf, letzter Abruf am 31. Juli 2023).

Zur Überzeugung der Kammer steht der Anwendung des Kugelschusses auch nicht entgegen, dass das streitgegenständliche Rind in der Vergangenheit bereits drei Mal zum Zwecke der Blutprobenentnahme fixiert worden ist. Ungeachtet der Frage, inwieweit eine dreimalige Fixierung über den gesamten Lebenszeitraum des Rindes den Rückschluss darauf zulässt, dieses Rind sei an die Fixierung gewöhnt, unterscheidet sich diese Handhabung – die für das betroffene Tier durchaus mit erheblichen Leiden verbunden sein kann – von der Fixierung zum Zwecke der Betäubung mittels Bolzenschuss wesentlich dadurch, dass das Rind sich im Anschluss erholen und Stresshormone abbauen kann (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25. August 2000 – 1 S 1162/98 –, juris, Rn. 31; Hessischer Leitfaden „Schlachtung im Herkunftsbetrieb“, a. a. O., S. 9).

Sind demnach die Voraussetzungen für die Erteilung der Einwilligung des Beklagten zur Schlachtung des streitgegenständlichen Rindes mittels Kugelschuss gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 TierSchIV erfüllt, handelt es sich hierbei um eine gebundene Entscheidung. Dem Beklagten kommt insoweit kein Ermessen zu (vgl. auch VG Freiburg, Urteil vom 27. März 2018 – 6 K 18/17 –, juris, Rn. 28; a. A. VG Gießen, Urteil vom 3. Mai 2021, a. a. O., Rn. 75). Ein Ermessen ist weder aus dem Wortlaut der Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 TierSchIV abzuleiten noch wäre dies mit dem Willen des europäischen Normgebers vereinbar, der Bolzen- und Kugelschuss in Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nr. 1 und Nr. 3 der VO (EG) Nr. 1099/2009 als gleichwertige Betäubungsverfahren ansieht. Die zuständige Behörde muss regelmäßig die Entscheidung des Ordnungsgebers beachten, im Freiland gehaltenen Rindern die besonderen Belastungen des Einfangens und Transportierens sowie des „normalen“ Schlachtverfahrens zu ersparen (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 27. März 2018, a. a. O.; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, a. a. O., TierSchIV, Anlage 1 Rn. 7).

Lediglich ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass die Frage, ob den Klägern ein Anspruch auf Erteilung einer sog. Herdengenehmigung zusteht, im vorliegenden Verfahren nicht streitgegenständlich und daher von der Kammer nicht zu überprüfen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Gäbel
(qual. elektr. signiert)

Breitbach
(qual. elektr. signiert)

Fehl
(qual. elektr. signiert)

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren durch die Kläger wird für notwendig erklärt (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Gegen die Erklärung der Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation als Prozessbevollmächtigten eingelegt werden.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gäbel
(qual. elektr. signiert)

Breitbach
(qual. elektr. signiert)

Fehl
(qual. elektr. signiert)